

Moin Moin,

anbei erhaltet ihr die Anträge der Schachjugend Schleswig-Holstein zur diesjährigen Jugendversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Ibs

Vorsitzender SJSH

Anträge der SJSH:

Antrag 1:

Jugendordnung

Alte Fassung:

§ 5.9

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern der SJSH vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse der SJSH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Der Bericht der Kassenprüfung sowie der Finanzbericht (Etat) des Finanzreferenten, sind bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich an die Vereine (Jugendwarte) auszugeben.

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahren gewählt. Direkt anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Neue Fassung:

§ 5.9

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern der SJSH vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse der SJSH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Der Bericht der Kassenprüfung sowie der Finanzbericht (Etat) des Finanzreferenten, sind bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich [an die gemeldeten Delegierten auszugeben](#).

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahren gewählt. Direkt anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Begründung:

Nach der alten Fassung muss der Bericht der Kassenprüfung sowie der Finanzbericht schriftlich an alle Vereine geschickt werden.

Die neue Fassung sagt aus, dass jeder den Bericht bekommen kann, sofern er ihn anfordert.

Dadurch können die entstehenden Kosten für das Versenden der Berichte gesenkt werden.

Antrag 2:

Jugendordnung

Alte Fassung:

§ 6.9

Das Zusammenlegen zweier Ämter ist möglich. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Vorsitzenden.

Neue Fassung:

§ 6.9

Das Zusammenlegen zweier Ämter ist möglich. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Vorsitzenden. [Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen einzeln besetzt sein.](#)

Begründung:

Die Ämter des Finanzreferenten und des stellv. Vorsitzenden dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden.

Antrag 3:

Jugendordnung

Alte Fassung:

§ 8.3

Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten verfasst und auf der Website des SJSH veröffentlicht.

Spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums soll es im nächstmöglichen SSH veröffentlicht werden.

Neue Fassung:

§ 8.3

Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten verfasst. [Das Protokoll der Jugendversammlung wird auf der Website der SJSH veröffentlicht.](#)

Spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums soll es im nächstmöglichen SSH veröffentlicht werden.

Begründung:

Die alte Fassung schließt die Protokolle der Vorstandssitzungen der SJSH nicht aus, welche dann auch hätten auf der Webseite veröffentlicht werden müssen. Dies möchten wir durch die neue Fassung ausschließen.

Antrag 4

Jugendordnung

Alte Fassung:

§ 5.2.

Die Vereine mit Jugendlichen werden durch ihre Jugendwarte oder einen Delegierten vertreten, der durch eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorsitzenden nachweist, dass er mit der Wahrnehmung der Stimmen des Vereins beauftragt wurde. Jeder Vereinsvertreter erhält eine Grundstimme sowie für jeweils fünf volle Jugendliche eine weitere Stimme. Maßgebend sind die Zahlen gemäß Satzung des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Neue Fassung:

§ 5.2

Die Vereine mit Jugendlichen werden durch ihre Jugendwarte oder einen Delegierten vertreten, der durch eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorsitzenden nachweist, dass er mit der Wahrnehmung der Stimmen des Vereins beauftragt wurde. **Jeder Vereinsvertreter erhält eine Grundstimme. Für die ersten fünf Jugendlichen, erhält er zusätzlich drei weitere Stimmen, für die zweiten fünf Jugendlichen erhält er zwei weitere Stimmen und für jeweils fünf weitere fünf Jugendliche eine weitere Stimme.** Maßgebend sind die Zahlen gemäß Satzung des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Begründung:

Um kleineren Vereinen bei der Jugendversammlung ein höheres Stimmengewicht zu geben, würde eine Art Gewichtungsfaktor eingeführt werden. Demnach würden die ersten fünf Jugendlichen den Gewichtungsfaktor 3, die zweiten fünf Jugendlichen den Faktor 2 und die nächsten 5 Jugendlichen jeweils den Faktor 1.

Beispiel:

Verein A:	16 Jugendliche gemäß Satzung des SVSH
alt:	1 Grundstimme + 1 Stimmen + 1 Stimmen + 1 Stimme = 4 Stimmen
neu:	1 Grundstimme + 3 Stimmen + 2 Stimmen + 1 Stimme = 7 Stimmen
Verein B:	7 Jugendliche gemäß Satzung des SVSH
alt:	1 Grundstimme + 1 Stimmen = 2 Stimmen
neu:	1 Grundstimme + 3 Stimmen = 4 Stimmen

Die größeren Vereine würden ihr Stimmenübergewicht behalten. Der Unterschied zu den kleineren Vereinen wäre nun etwas geringer.

Antrag 5

Finanzordnung

Alte Fassung:

§ 3

3. Norddeutsche C-/D-Jugendmeisterschaften
Kostenzuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Etatansatz und Kosten des Betreuers ergibt. Der Zuschuss wird gleichmäßig auf alle Spieler verteilt.
4. Norddeutsche und Deutsche Vereins-
Mannschaftsmeisterschaft U 20w, U14w, U16 und
U12 sowie Jugendbundesliga Nord.
Jeder teilnehmende Verein erhält auf Antrag pauschal 50 € zu Beginn der entsprechenden Meisterschaft.
Wenn der Verein zur betreffenden Meisterschaft zu mehr als einem Kampf nicht antritt bzw. gar nicht teilnimmt wird das Geld zurückgefordert.
5. Jugendlandesliga
Gemäß Etatansatz wird ein Fahrtkostenzuschuss in prozentualer Aufteilung anhand der zurückgelegten Kilometer zu Auswärtsspielen gezahlt, bei Nichtantritt ist der für diese Fahrt errechnete Teil des Zuschuß zurückzuzahlen. Ein Team das 2 oder mehrfach mal nicht Antritt hat den gesamten Zuschuß zurück zu zahlen.
Für nicht angeführte Veranstaltungen trifft der Vorstand Einzelfallentscheidungen.

Neue Fassung:

§ 3

- ~~3. Norddeutsche C-/D-Jugendmeisterschaften
Kostenzuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Etatansatz und Kosten des Betreuers ergibt. Der Zuschuss wird gleichmäßig auf alle Spieler verteilt.~~
4. 3. Norddeutsche und Deutsche Vereins-
Mannschaftsmeisterschaft U 20w, U14w, U16 und
U12 sowie Jugendbundesliga Nord.
Jeder teilnehmende Verein erhält auf Antrag pauschal 50 € zu Beginn der entsprechenden Meisterschaft.
Wenn der Verein zur betreffenden Meisterschaft zu mehr als einem Kampf nicht antritt bzw. gar nicht teilnimmt wird das Geld zurückgefordert.
- ~~5.~~ 4. Jugendlandesliga
Gemäß Etatansatz wird ein Fahrtkostenzuschuss in prozentualer Aufteilung anhand der zurückgelegten Kilometer zu Auswärtsspielen gezahlt, bei Nichtantritt ist der für diese Fahrt errechnete Teil des Zuschuß zurückzuzahlen. Ein Team das 2 oder mehrfach mal nicht Antritt hat den gesamten Zuschuß zurück zu zahlen. Für nicht angeführte Veranstaltungen trifft der Vorstand Einzelfallentscheidungen.

Begründung:

Da es keine Norddeutsche C/D Jugendmeisterschaften mehr gibt, kann dieser Punkt gestrichen werden. § 3.4 wird zu § 3.3 und § 3.5 zu § 3.4.

Antrag 6

Turnierordnung

Alte Fassung:

§ 2.3

Bei Einzelturnieren ist für minderjährige Spieler eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten der Meldung beizufügen, aus der hervorgehen muss, dass diese mit einer Teilnahme des betreffenden Spielers einverstanden sind, die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren. Soweit nach dieser Turnierordnung die Betreuung von Spielern oder Mannschaften durch Begleiter vorgeschrieben ist, sind diese vor Turnierbeginn innerhalb einer zu bestimmenden Frist namentlich zu benennen. Begleiter, die durch Beschluss des Vorstandes der SJSH als ungeeignet erkannt wurden, dürfen nicht benannt werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen und dessen Verein bekannt zu geben.

Neue Fassung:

§ 2.3

Bei **mehrtägigen** Einzelturnieren ist für minderjährige Spieler eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten der Meldung beizufügen, aus der hervorgehen muss, dass diese mit einer Teilnahme des betreffenden Spielers einverstanden sind, die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren. Soweit nach dieser Turnierordnung die Betreuung von Spielern oder Mannschaften durch Begleiter vorgeschrieben ist, sind diese vor Turnierbeginn innerhalb einer zu bestimmenden Frist namentlich zu benennen. Begleiter, die durch Beschluss des Vorstandes der SJSH als ungeeignet erkannt wurden, dürfen nicht benannt werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen und dessen Verein bekannt zu geben.

Begründung:

Bislang hätten minderjährige Spieler bei jedem Einzelturnier (Blitz Einzelmeisterschaft bei der LJEM z.B.) eine schriftliche Erklärung der Eltern gebraucht. Eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ist bei mehrtägigen Turnieren sinnvoll.

Antrag 7

Turnierordnung

Alte Fassung:

§ 3.5

Die Sieger der Meisterklassen erhalten den Titel "Schleswig-Holsteinischer Jugend-...-Meister (Jahr)." und sind für die entsprechende Deutsche Meisterschaft qualifiziert. Verzichten sie, sind die nächstplatzierten teilnahmeberechtigt.

Neue Fassung:

§ 3.5

Die Sieger der Altersklasse U10 und U12 sowie der Meisterklassen erhalten den Titel "Schleswig-Holsteinischer Jugend-...-Meister (Jahr)." ~~und sind für die entsprechende Deutsche Meisterschaft qualifiziert. Verzichten sie, sind die nächstplatzierten teilnahmeberechtigt.~~

§ 3.6

Die jeweiligen Landesmeister sind für die entsprechende Deutsche Meisterschaft qualifiziert. Verzichten sie, kann der Vorstand der SJSH einen Spieler nominieren.

Begründung:

Die alte Fassung berücksichtigte nicht die Altersklassen U10 und U12. Durch den neuen Absatz 3.6. wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, einen Spieler z.B. über einen Stichkampf zu nominieren, der nicht der Nächstplatzierte ist.

Antrag 8

Turnierordnung

Alte Fassung:

§ 4.1

1. Die Schachjugend Schleswig-Holstein richtet eine Landesschnellschacheinzelmeisterschaft der Klassen U10, U14 und U18 aus. Qualifiziert sind

a) Jeweils die 3 Erstplatzierten der Bezirksschnellschacheinzelmeisterschaften.

9

b) Die jeweiligen Sieger der SJSJH Grand-Prix-Wertung in ihren Altersklassen. Der Sieger der Altersklasse U8 qualifiziert sich für die Altersklasse U10, der Sieger der Altersklasse U12 qualifiziert sich für die Altersklasse U14, der Sieger der Altersklasse U16 qualifiziert sich für die Altersklasse U18.

Die Mädchen spielen ihre Landesschnellschacheinzelmeisterschaft in den Klassen U14 und U18. Diese sind offen und werden in einem gesonderten Turnier ausgespielt. Näheres regeln die Ausschreibungen.

Neue Fassung:

§ 4.1

1. Die Schachjugend Schleswig-Holstein richtet eine Landesschnellschacheinzelmeisterschaft der Klassen U10, U14 und U18 aus. Qualifiziert sind

a) Die Erstplatzierten der Bezirksschnellschacheinzelmeisterschaften der jeweiligen Altersklassen.

b) Die drei Erstplatzierten der SJSJH Grand-Prix-Wertung in ihren Altersklassen.

Die drei Erstplatzierten der U8, U12 und U16 qualifizieren sich für die nächsthöhere Altersklasse.

c) Der ausrichtende Verein erhält einen Freiplatz pro Altersklasse.

Die Mädchen spielen ihre Landesschnellschacheinzelmeisterschaft in den Klassen U14 und U18. Diese sind offen und werden in einem gesonderten Turnier ausgespielt. Näheres regeln die Ausschreibungen.

Begründung:

Aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen bei den Grandprix-Turnieren sollte das Hauptaugenmerk bei der Vergabe der berechtigten Plätze auch bei den Grandprix-Turnieren liegen.

Antrag 9

Turnierordnung

Alte Fassung:

§ 5.1.1.3.1

Gibt es nach dem 30.06. freie Plätze in der Jugendlandesliga so entscheidet die Abschlussrangliste der Jugendverbandsligen der vorangegangenen Saison über die Aufstiegsreihenfolge.

Neue Fassung:

§ 5.1.1.3.1

Gibt es nach dem 30.06. freie Plätze in der Jugendlandesliga so entscheidet [der Vorstand der SJSH über einen Modus der Vergabe der restlichen Plätze](#).

Begründung:

In seltenen Ausnahmefällen wie im vergangenen Jahr sollte der Vorstand die Möglichkeit haben, einem Verein der z.B. eine Frist verpasst einen Stichtkampf für einen freien Platz in der Jugendlandesliga spielen zu lassen.

Antrag 10

Turnierordnung

Alte Fassung:

§ 5.1.1.4

Es gilt folgende Wertung:

Für mehr als die Hälfte der möglichen Brettunkte: 2 Mannschaftspunkte

Für die Hälfte der möglichen Brettunkte: 1 Mannschaftspunkt

Für weniger als die Hälfte der möglichen Brettunkte: 0 Mannschaftspunkte

Definition:

Die möglichen Brettunkte beziehen sich auf der in der jeweiligen Liga generellen Bretteranzahl.

Bei Gleichstand der Mannschaftspunkte entscheidet:

o die Brettanzahl

o danach der Kampf der beiden Mannschaften gegeneinander

o danach die Berliner Wertung, des Kampfes der beiden Mannschaften gegeneinander

o danach das Los

Neue Fassung:

§ 5.1.1.3.1

Es gilt folgende Wertung:

Für mehr als die Hälfte der möglichen Brettunkte: 2 Mannschaftspunkte

Für die Hälfte der möglichen Brettunkte: 1 Mannschaftspunkt

Für weniger als die Hälfte der möglichen Brettunkte: 0 Mannschaftspunkte

Definition:

Die möglichen Brettunkte beziehen sich auf der in der jeweiligen Liga generellen Bretteranzahl.

Für die Brettpunktwertung gilt:

1. für einen Sieg gibt es 3 Brettunkte,

2. für ein Remis gibt es 2 Brettunkte,

3. für eine Niederlage gibt es 1 Brettunkt,

4. für ein Nichtantreten gibt es 0 Brettunkte.

Bei Gleichstand der Mannschaftspunkte entscheidet:

o die Brettanzahl

o danach der Kampf der beiden Mannschaften gegeneinander

o danach die Berliner Wertung, des Kampfes der beiden Mannschaften gegeneinander

o danach das Los

Begründung:

Diese Änderung beruht auf dem Vorschlag der Jugendversammlung 2009, ob es mit dieser Punktregelung möglich ist, dass Offenlassen von Brettern zu unterbinden. Diese Regelung wird bei der Hamburger Schachjugend schon länger erfolgreich praktiziert.

Antrag 11

Turnierordnung

Ergänzung:

§ 5.1.1.12 Fehler beider Mannschaftsaufstellung

Bretttausch zieht den Verlust der Partien aller zu tief eingesetzten Spieler nach sich. Ein Spieler ist dann zu tief eingesetzt, wenn über ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer eingesetzt ist.

Der Einsatz eines nicht für die Mannschaft berechtigten Spielers zieht den Verlust der Partie des betreffenden Spielers, sowie der Partien aller unter ihm eingesetzten Spieler nach sich.

Die Aufstellung von nicht für den Verein spielberechtigten Spielern (Verstoß gegen die Spielerpass-Ordnung) hat den Verlust sämtlicher Partien dieser Mannschaft zur Folge.

Begründung:

Fehler bei der Mannschaftsaufstellung sind in der Jugendturnierordnung nicht klar geregelt. Um hier eine klare Regelung zu schaffen, sollte dieser Passus mit aufgenommen werden.